

## **BESCHLUSS**

**des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V  
in seiner 82. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung des Beschlusses des ergänzten  
Bewertungsausschusses in seiner 22. Sitzung (schriftliche  
Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des  
ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 75. Sitzung  
(schriftliche Beschlussfassung), zur Erstellung, Veröffentlichung  
und Pflege von maschinell verarbeitbaren Listen zu den  
Abschnitten der jeweiligen Appendizes der Anlagen nach § 5  
Abs. 1 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b  
SGB V (ASV-RL) durch die Geschäftsführung des ergänzten  
Bewertungsausschusses**

**mit Wirkung zum 1. Januar 2022**

---

### **Präambel**

Die Aufgaben der Geschäftsführung des ergänzten Bewertungsausschusses umfassen u. a. die Pflege von maschinell verarbeitbaren Listen der abrechnungsfähigen ambulanten spezialfachärztlichen Leistungen gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 und 9 SGB V (abrechnungsfähige Leistungen) und ihre Veröffentlichung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses auf Grundlage des vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 116b Abs. 4 Satz 2 SGB V bestimmten Behandlungsumfangs. Die Erstellung, Veröffentlichung und Pflege dieser maschinell verarbeitbaren Listen wurde in dem Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 22. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Erstellung, Veröffentlichung und Pflege von maschinell verarbeitbaren Listen zu den Abschnitten der jeweiligen Appendizes der Anlagen nach § 5 Abs. 1 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) durch die Geschäftsführung des ergänzten Bewertungsausschusses geregelt. Der ergänzte Bewertungsausschuss beschließt mit den nachfolgenden Änderungen zum vorgenannten

Beschluss die zusätzliche Veröffentlichung von Listen von Höchstwertziffern zu Gebührenordnungspositionen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM).

Der folgende Abschnitt III wird in den Beschluss aufgenommen:

**III. Erstellung, Pflege und Veröffentlichung von Listen von Höchstwertziffern zu Gebührenordnungspositionen des EBM**

1. Der ergänzte Bewertungsausschuss beauftragt das Institut des Bewertungsausschusses in seiner Funktion als Geschäftsführung des ergänzten Bewertungsausschusses mit der Erstellung und fortlaufenden Pflege von
  - a. maschinell verarbeitbaren Listen im CSV-Format und
  - b. Listen im Excel-Formatvon Höchstwertziffern zu Gebührenordnungspositionen des EBM sowie mit ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses.
2. Die Listen von Höchstwertziffern zu Gebührenordnungspositionen des EBM nach Nr. 1 werden vom Institut des Bewertungsausschusses je Quartal der Gültigkeit des EBM erstellt und auf seiner Internetseite (<https://institut-ba.de/service/asvabrechnung.html>) veröffentlicht.
3. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt dem Institut die zur Erstellung der Listen nach Nr. 1 notwendigen Informationen. Eine Lieferung erfolgt auch, wenn sich nach der ersten Lieferung Änderungen für dieses Quartal ergeben haben.
4. Die Veröffentlichung neuer Listen durch das Institut erfolgt jeweils zu Beginn eines Quartals. Zudem erfolgt die Veröffentlichung aktualisierter Listen, wenn sich Änderungen zur Vorversion eines bereits veröffentlichten Quartals ergeben haben. Die Veröffentlichung erfolgt erstmals für das erste Quartal 2022.
5. Die maschinell verarbeitbaren Listen im CSV-Format nach Nr. 1a werden in der Satzart ASV\_HOECHSTWERTE bereitgestellt. Die Struktur der Satzart ergibt sich aus der Nr. 1 der Anlage 3 zu diesem Beschluss. Inhalt und Form der Listen im Excel-Format nach Nr. 1b werden in Nr. 2 der Anlage 3 zu diesem Beschluss definiert.

### **Protokollnotiz**

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 22. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Die folgende Anlage 3 wird in den Beschluss aufgenommen:

## **Anlage 3**

**zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses  
nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 22. Sitzung (schriftliche  
Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des  
ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 75. Sitzung**

**Inhalt und Form der maschinell verarbeitbaren Listen von  
Höchstwertziffern zu Gebührenordnungspositionen des EBM**

**(Stand 23. Mai 2022)**

### **Inhalt**

1	Inhalt und Form der Listen im CSV-Format.....	5
2	Inhalt und Form der Listen im Excel-Format.....	7

## 1 Inhalt und Form der Listen im CSV-Format

### 1.1 Dateibeschreibung

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus folgender Tabelle.

<b>Spalte</b>	<b>Bedeutung</b>
Feld Nr.	fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit „00“
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp („numerisch“, „alphanum.“ oder „dezimal“)
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

Die maschinell verarbeitbare Liste im CSV-Format von Höchstwertziffern zu Gebührenordnungspositionen des EBM ist in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu veröffentlichen. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „#“ getrennt. Es ist darauf zu achten, dass dieses innerhalb der Textfelder nicht vorkommt. Die Datei enthält keine Spaltenüberschriften.

Folgende Dateinamenskennung für die Satzart ASV\_HOECHSTWERTE ist einzuhalten:

*ASV\_HOECHSTWERTE\_Quartal\_Stand.Endung*

Hierbei ist folgendes Format einzuhalten:

*Quartal* fünfstellig numerisch (z. B. 20221, 20222, ...)

*Stand* als Datum achtstellig numerisch (JJJJMMTT),

*Endung* csv

## 1.2 Satzartbeschreibung ASV\_HOECHSTWERTE

### Dateiinhalt:

Die Satzart beschreibt für jedes Quartal jede zulässige Kombination aus Höchstwertziffern und zu Grunde liegenden Gebührenordnungspositionen des EBM.

**Primärschlüssel:** Die Kombination der Felder 01 bis 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	16	alphanum.	Konstant „ASV_HOECHSTWERTE“
01	Quartal	M	5	numerisch	Quartal der Gültigkeit des EBM im Format JJJJQ
02	Höchstwertziffer	M	≤ 6	alphanum.	Code für zulässige Höchstwertziffer zu Gebührenordnungspositionen des EBM
03	Grund-GOP	M	≤ 6	alphanum.	Gebührenordnungsposition des EBM, auf die sich die Höchstwertziffer bezieht
04	Beschreibung	K	≤ 1000	alphanum.	Beschreibung zur Höchstwertziffer

## 2 Inhalt und Form der Listen im Excel-Format

Die Listen von Höchstwertziffern zu Gebührenordnungspositionen des EBM im Excel-Format enthalten alle Spalten der Satzart ASV\_HOECHSTWERTE, aber nicht die Spalte „Satzart“.

Folgende Dateinamenskonvention ist einzuhalten:

*ASV\_HOECHSTWERTE\_Quartal\_Stand.Endung*

Hierbei ist folgendes Format einzuhalten:

*Quartal* fünfstellig numerisch (z. B. 20221, 20222, ...)

*Stand* als Datum achtstellig numerisch (JJJJMMTT),

*Endung* .xlsx

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 82. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 22. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 75. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zur Erstellung, Veröffentlichung und Pflege von maschinell verarbeitbaren Listen zu den Abschnitten der jeweiligen Appendizes der Anlagen nach § 5 Abs. 1 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) durch die Geschäftsführung des ergänzten Bewertungsausschusses mit Wirkung zum 1. Januar 2022**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87 Abs. 3e Nr. 2 SGB V gibt sich der ergänzte Bewertungsausschuss eine Geschäftsordnung, in der er u. a. Regelungen zur Geschäftsführung trifft. In § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses ist festgehalten, dass die Aufgaben der Geschäftsführung in einer Feststellung zur Geschäftsordnung geregelt werden. Hiernach gehört zu den Aufgaben der Geschäftsführung des ergänzten Bewertungsausschusses u. a. die Pflege von maschinell verarbeitbaren Listen mit den abrechnungsfähigen Leistungen, basierend auf den Abschnitten der jeweiligen Appendizes der Anlagen nach § 5 Abs. 1 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) und ihre Veröffentlichung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses.

### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Die Erstellung, Veröffentlichung und Pflege der maschinell verarbeitbaren Listen wurde im Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 22. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 75. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), geregelt.



Mit dem vorliegenden Beschluss wird die zusätzliche Veröffentlichung von Listen von Höchstwertziffern zu Gebührenordnungspositionen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) geregelt. Hintergrund ist, dass Gebührenordnungspositionen im EBM Höchstwerten unterliegen können, welche jeweils in der Abrechnung zu berücksichtigen sind. Um diesen Sachverhalt auch in der Abrechnung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nachvollziehen zu können, werden auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses Listen veröffentlicht, die für jedes Quartal die gültigen Höchstwertziffern und jeweils die Gebührenordnungspositionen des EBM, auf die sich die Höchstwertziffer bezieht, enthalten.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.